



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Zahl: 5-9200/11/2025/NVA/Grö

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 18. November 2025, Zl. 5-9200/11/2025/NVA/Grö, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt				
	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	1. NVA 2025	
Erträge	30.656.800,00	30.003.300,00	653.500,00	
Aufwendungen	31.073.200,00	30.364.800,00	708.400,00	
Nettoergebnis (Saldo 0)	-416.400,00	-361.500,00	-54.900,00	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	100.000,00	40.000,00	60.000,00	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	89.000,00	107.600,00	-18.600,00	
Summe Haushaltsrücklagen	11.000,00	-67.600,00	78.600,00	
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-405.400,00	-429.100,00	23.700,00	

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	1. NVA 2025
Einzahlungen	33.916.200,00	31.243.400,00	2.672.800,00
Auszahlungen	34.416.200,00	31.747.800,00	2.668.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-500.000,00	-504.400,00	4.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können Kassen-(Kontokorrent) Kredite bis zum

Höchstausmaß von € 5.000.000

aufgenommen werden.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ferdinand Vouk